

Institut für Baustoffe, für das Bauwesen Massivbau und Brandschutz

Materialprüfanstalt

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3548/790/14-MPA BS

Gegenstand:

Ein- und zweiflügelige Tür mit der Bezeichnung

"S/RS 100" als RS-1- Tür und "S/RS 200" als RS-2-Tür

nach DIN 18 095

Entspr. Ifd. Nr. 2.33 Bauregelliste A Teil 2 -

Ausgabe 2014/1

Antragsteller:

Hörmann KG Eckelhausen

In der Bruchwiese 2

66625 Nohfelden

Ausstellungsdatum:

01. April 2014

Geltungsdauer bis:

31. März 2019

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten und 5 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutztüren.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

IBAN: DE58250500000106020050



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Verwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung der ein- und zweiflügeligen Tür "S/RS 100" und "S/RS 200" und ihre Verwendung als Rauchschutztür RS-1- und RS-2-Tür nach DIN 18 095*).

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 12 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezuggenommenen Publikationen.



Die selbstschließende Eigenschaft der Rauchschutztüren wurde mit 200.000 Dauerfunktionszyklen für den Gangflügel und 100.000 Dauerfunktionszyklen für den Standflügel durch Prüfung nachgewiesen.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Rauchschutztüren, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.
- 1.2.2 Die Verwendung der Rauchschutztür ist nur in trockenen Räumen zulässig.
- 1.2.3 Die Anschlüsse der Rauchschutztür nachfolgend Rauchschutzabschluss genannt an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken und Böden) müssen auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

1.2.4 Abmessungsgrenzwerte:

Bei Verwendung der Rauchschutztüren in notwendigen Treppenräumen, Ausgängen (§ 35 MBO bzw. Vorschriften der entsprechenden Landesbauordnung) bzw. in notwendigen Fluren, offenen Gängen (§ 36 MBO bzw. Vorschriften der entsprechenden Landesbauordnung) sind die entsprechenden Randbedingungen der vorgenannten §§ 35, 36 einzuhalten.

Darüber hinaus dürfen Rauchschutztüren nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis die nachstehend angegebenen Baurichtmaße und lichten Durchgangsmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Einflügelige Türvariante

Baurichtmaße

- kleinste Abmessungen:

625 mm x 1750 mm

- größte Abmessungen:

1890 mm x 3206 mm

Lichte Durchgangsmaße

- kleinste Abmessungen:

475 mm x 1675 mm

- größte Abmessungen:

1370 mm x 2936 mm

Bei Anordnung von zwei Seitenteilen und einem Oberlicht

- größtes Rahmenaußenmaß: 3475 mm x 4000 mm





Zweiflügelige Türvariante

Baurichtmaße

- kleinste Abmessungen:

1375 mm x 1750 mm

- größte Abmessungen:

3242 mm x 3206 mm

Lichte Durchgangsmaße

- kleinste Abmessungen:

1187 mm x 1675 mm

- größte Abmessungen:

2722 mm x 2936 mm

Bei Anordnung von zwei Seitenteilen und einem Oberlicht

- größtes Rahmenaußenmaß: 4000 mm x 4000 mm

1.2.5 Angrenzende Bauteile

Die Rauchschutztür darf in die nachfolgend aufgeführten Bauteile eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II, Wanddicke ≥ 115 mm,
- Wände aus Beton, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, Wanddicke ≥ 100 mm,
- Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen, Steinfestigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 150 mm,
- Wände aus bewehrten liegenden oder stehenden Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens G 4.4, Wanddicke ≥ 150 mm.
- mindestens feuerhemmende Wände (F 30) nach DIN 4102-4 Tabelle 48 (Höhe ≤ 5 m), Mindestwanddicke d = 100 mm, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (je Seite Beplankung mindestens 2 x 12,5 mm) mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus U-Stahlprofilen mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm,
- mindestens feuerhemmende Wände (F 30), nach DIN 4102-4 Tabelle 49 (Höhe ≤ 5 m), Mindestwanddicke d = 130 mm, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (je Seite Beplankung mindestens 2 x 12,5 mm) mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus Holzständer/Holzriegel mit den Mindestabmessungen (Dicke x Breite) 80 mm x 40 mm,
- mindestens feuerhemmende Wände (F 30) in Ständerbauweise (Höhe ≤ 5 m) mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen (je Seite Beplankung mindestens 25 mm; nicht mit äußerer metallischer Bekleidung), gemäß den Randbedingungen allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse sowie mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus U-Stahlprofilen mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm und
- Anschluss an die Verglasungskonstruktion "S/RS 300".





Des Weiteren darf die Rauchschutztür an Stützen oder Trägern (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- bekleideten oder unbekleideten Holzstützen oder -trägern nach statischen Erfordernissen oder
- bekleideten oder unbekleideten Stahlstützen oder -trägern nach statischen Erfordernissen

befestigt werden.

1.2.6 Einbau in nichttragende, innere Trennwände

Für die Trennwände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1 vorliegen.

- 1.2.7 Aus den für das Bauprodukt gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.8 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.9 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

2.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluss mit Zarge sowie alle Zubehörteile müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 bis 5 sowie den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, entsprechen.





2.2 Ausführungsarten

Der ca. 60 mm dicke Rauchschutzabschluss muss im Wesentlichen aus einem nicht wärmegedämmten Rahmen aus Stahlhohlprofilen bestehen. Die Holme müssen oben in den Ecken auf Gehrung geschnitten und verschweißt werden. Das Sockelprofil muss stumpf eingesetzt und verschweißt werden. Der Rahmen des Flügels muss mit Glas oder einer Füllung ausgefacht sein. Die Ausfachung kann über Sprossen in Teilflächen unterteilt oder durch aufgeklebte Sprossen optisch unterbrochen sein. Die in Teilflächen unterteilende Sprossenausführung muss mit den Rauchschutzabschlussflügelrahmen verschweißt werden. Die Befestigung der Ausfachung muss über Einklipsen von Glashalteleisten erfolgen bzw. kann verschraubt werden.

Die Zarge muss als Blockzarge aus Stahlhohlprofilen oder als Stahleckzarge ausgeführt sein.

Flügelrahmenansichtsbreite: 65 bis 84 mm,

Maximales Türflügelgewicht: 210 kg,

Sockelansichtshöhe: 40 mm bis 109 mm,

Sprossenansichtsbreite geklebte Ausführung: 50 mm bis 500 mm,

Sprossenansichtsbreite (glas- oder füllungstrennende Ausführung): 40 mm bis 45 mm.

Ausfachung mit 6 mm \leq d \leq 36 mm (Ausnahme: Floatglas).

Der Flügel des Rauchschutzabschlusses kann verglast sein und/oder mit Paneelen aus verschiedenen Füllungen mit Aluminium- oder Stahlblech d \leq 2 mm bekleidet, ausgestattet sein. Der genaue Aufbau ist bei MPA Braunschweig hinterlegt. Hinsichtlich der Bruchsicherheit bei Verwendung von Gläsern kann keine Aussage gemacht werden, hier sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3 Beschlagteile

Der Rauchschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder,
- Schließmittel: Türschließer,
- Schloss,
- Türdrückergarnitur,
- Dichtung.

Hierfür können folgende geregelte Zubehörbauteile verwendet werden:

- Konstruktionsbänder nach DIN 18 272.
- Schlösser nach DIN 18 250,
- Notausgangsverschlüsse nach DIN EN 179,
- Türschließer nach DIN 18 263-1 oder DIN EN 1154,
- Schließfolgeregler nach DIN EN 1158,
- Türdrückergarnituren nach DIN 18 273.





2.3.1 Randbedingungen für die Austauschbarkeit von Beschlagteilen:

Prüftechnisch nachgewiesene Beschlagteile sind gegen geregelte Beschlagteile mit gleichen Kennwerten austauschbar. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Beschlagteile müssen den Anforderungen der technischen Regel der Bauregelliste (BRL) entsprechen oder einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis haben und mit einem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet sein.
- Prinzipiell gilt, dass der Austausch von Beschlagteilen für ein- und zweiflügelige Rauchschutzabschlüsse anwendbar ist, wenn die Basisprüfung mit dem ursprünglichen Beschlagteil an zweiflügeligen Elementen durchgeführt wurde.
- Die Anzahl, Lage und Befestigung ist entsprechend der geprüften Beschlagteile einzuhalten.
- Für einachsige Bänder muss ein Prüfnachweis gemäß DIN 4102-18 mit mindestens gleicher mechanischer Belastung vorliegen. Die Kombination mit dem erforderlichen Schließmittel muss hinsichtlich der auftretenden Schließkräfte der nachgewiesenen Ausführung entsprechen.
- Für Schlösser ist speziell die Anzahl und Lage zu den oberen und unteren Türblattkanten der einzelnen Verriegelungspunkte gegenüber den prüftechnisch nachgewiesenen Varianten nur verringerbar, d. h. es dürfen die Abstände zwischen den Verriegelungspunkten nur verringert werden.
- Es dürfen nur nachgewiesene Schließmitteltypen ausgetauscht werden. Der Austausch eines im Türblatt integrierten (innenliegenden) Schließmittels gegen ein aufgesetztes Schließmittel ist möglich.
- Drückergarnituren müssen den Anforderungen der Bauregelliste A (BRL A) Teil 1 lfd. Nr. 6.17 entsprechen.

Durch die Verwendung von geregelten Beschlagteilen und Beschlagteilen mit allgemeinem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis ist deren prinzipielle Eignung an Rauchschutzabschlüssen nachgewiesen. Durch die Festlegung hinsichtlich Konstruktion und Festigkeiten sind geometrische und materialspezifische Kenngrößen festgelegt, die leistungsbestimmend für das zu bewertende Bauteil sind.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste (BRL A) Teil 2. Nach BRL A Teil 2, lfd. Nr. 2.33 muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die weitere



detaillierte technische Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

4 Kennzeichnung

Jeder Rauchschutzabschluss nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat durch ein an einsehbarer Stelle dauerhaft angebrachtes und lesbares Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 104 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Tür DIN 18 095-RS-1 bzw. Tür DIN 18 095-RS-2-Tür,
- "S/RS 100" bzw. "S/RS 200",
- Name des Herstellers: "____ "
- abP-Nr.: P-3548/790/14 MPA BS vom 01.04.2014.
- Prüfstelle: MPA Braunschweig,
- Herstelljahr:

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

5 Bestimmungen für den Einbau

5.1 Einbaudetails

Der Rauchschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus einer Verformung bei Temperatureinwirkung von maximal 200°C herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1.2, die Tragfähigkeit der Decke und des Bodens nicht gefährden.

Die Ausbildung der Anschlüsse erfolgt auf der Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18 095-2 und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18.

Die Anschlüsse der Rauchschutzabschlüsse an die benachbarten Wände/Decken müssen zwischen Türelement und Wand/Decke zweiseitig mit dauerelastischer Dichtungsmasse abgedichtet werden.

5.2 Bodendichtung

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein, ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt. Bei mechanisch absenkbarer Bodendichtung sind für die Auslösestifte geeignete Unterlegplatten im Zargenfalz zu verwenden. Die Herstellerangaben zu Einstellung und Montage solcher Dichtungen sowie die empfohlene Bodenluft sind einzuhalten. Die absenkbare Bodendichtung muss bei geschlossenem Türflügel auf der gesamten Längerückenios mit der ausreichenden Andruckkraft aufliegen.



Rauchschutzabschlüsse in notwendigen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundschwellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Aus betrieblichen Gründen verbieten sich jedoch auch Flachrundschwellen in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. (Stolpergefahr, Transport bettlägeriger Personen).

5.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut oder an Stützen oder Träger nach Abschnitt 1.2 angeschlossen werden. Die Rauchdichtheit, die statischen und brandschutztechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Befestigung und Abmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

5.4 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zargen an den Wänden, Stützen und Trägern nach Abschnitt 1.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffenden Wandbauarten sowie für die betreffenden Stützen und Träger geeignet sein.

5.5 Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauerhaft entriegelt sein, da bei aufliegendem Türflügel nach Auslösung einer Alarmierung ein Arretieren der Falle nicht sichergestellt werden kann. Ausführungen hierzu sind der Einbauanleitung zu entnehmen.

5.6 Türschließereinstellung

Die an dem Rauchschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass sich der Rauchschutzabschluss aus jedem Winkel selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß DIN EN 1154 zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entspricht. Für Rauchschutzabschlüsse sind Türschließer ≥ Klasse 3 gemäß DIN EN 1154 zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

5.7 Verwendung von Feststellanlagen

Rauchschutztüren dürfen mit einer Feststellanlage versehen werden. Es dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verwendet werden. Bei der Verwendung einer Feststellanlage sind die Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin zu beachten. In der Richtlinie für Feststellanlagen sind u. a. in den Abschnitten 4 bis 6 die Montage, Abnahmeprüfung und periodische Überwachung geregelt.





5.8 Einbauanleitung

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18095-1 ist zu jedem Rauchschutzabschluss eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen stehen.

Die Einbauanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung des Rauchschutzabschlusses,
- Baurichtmaß und lichtes Durchgangsmaß des Rauchschutzabschlusses,
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Flügel und Zarge,
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie der Rauchschutzabschluss mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel des Rauchschutzabschlusses einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den Gebäudeteilen abzudichten sind.
- Anweisung zum Einstellen der Türschließmittel und ggf. der Feststellanlage.

6 Bestimmung für die Wartung

6.1 Wartungsanleitung

Den Rauchschutzabschlüssen muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Tür auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließmitteln).

7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 25 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBI S. 46) in Verbindung mit der Bauregelliste A des Deutschen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2013/2, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.





8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

Dipl.-Ing. K. Wellner stellv. Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. C.Pleines
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 01. April 2014

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite.



Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 18 095-1	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen (jeweils geltende Ausgabe)
DIN 18 095-2	Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
DIN 4102-4	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-18	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Feuerschutzabschlüsse - Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)
DIN 18 272	Feuerschutzabschlüsse - Bänder und Feuerschutztüren - Federband und Konstruktionsband
DIN 18 250	Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren
DIN EN 179	Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte
DIN 18 263-1	Schlösser und Baubeschläge - Türschließer mit hydraulischer Dämpfung - Teil 1: Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder
DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Anforderungen und Prüfungen
DIN 18 273	Baubeschläge - Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren - Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4103-1	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
DIN EN 1158	Schlösser und Baubeschläge - Schließfolgeregler - Anforderungen und Prüfverfahren
	Bauregelliste A Teil 2 (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt- Mitteilungen
	Bauregelliste A Teil 1 (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt- Mitteilungen
	Richtlinien für Feststellanlagen (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen

Musterbauordnung (MBO)





MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 13 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-3548/790/14 vom 01. April 2014

Institut für Baustoffe, für das Bauwesen

<u>Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt</u> wurde :

Ausstellungsdatum: 01.04.2014

Prüfberichte Dauerfunktion

Prüfbericht Nr. 13-000233-PR01 vom ift Rosenheim vom 19.02.2013

Prüfbericht Nr. 13-000234-PR01 vom ift Rosenheim vom 19.02.2013

Prüfbericht Nr. 13-000234-PR03 vom ift Rosenheim vom 19.02.2013

Prüfzeugnis Nr. 3069/0694-DS/Ma der MPA Braunschweig vom 06.01.1995

Untersuchungsbericht Nr. 3211/8990-Kel der MPA Braunschweig vom 06.12.2000

Untersuchungsbericht Nr. 3288/1185-Kel der MPA Braunschweig vom 24.01.1996

Untersuchungsbericht Nr. 3755/7559-Pa der MPA Braunschweig vom 15.07.1999

Prüfberichte Rauchschutz

Prüfbericht Nr. 3070/0704-1-DS/Rm der MPA Braunschweig vom 19.07.1996

Prüfbericht Nr. 13-000233-PR01 vom ift Rosenheim vom 19.02.2013

Prüfbericht Nr. 12-002010-PR03 vom ift Rosenheim vom 19.02.2013

Prüfbericht Nr. 3070/0704-2-DS/Rm der MPA Braunschweig vom 19.01.1994

Prüfbericht Nr. 13-000234-PR04 vom ift Rosenheim vom 19.02.2013

Prüfbericht Nr. 3460/3509-Pa der MPA Braunschweig vom 08.09.1999

Prüfbericht Nr. 3271/1655-Kel der MPA Braunschweig vom 22.02.2006

Prüfbericht Nr. 13-000234-PR01 vom ift Rosenheim vom 19.02.2013

Prüfbericht Nr. 281 43810/2 vom ift Rosenheim vom 25.10.2010

Prüfbericht Nr. 12-002008-PR03 vom ift Rosenheim vom 19.02.2013

Prüfbericht Nr. 12-000491-PR01 vom ift Rosenheim vom 02.10.2013

Prüfbericht Nr. 12-002010-PR03 vom ift Rosenheim vom 28.03.2014

Prüfbericht Nr. 3005/227/14 der MPA Braunschweig, Prüfung von 02/2014

Beschlüsse des ABM AK Rauchschutzabschlüsse

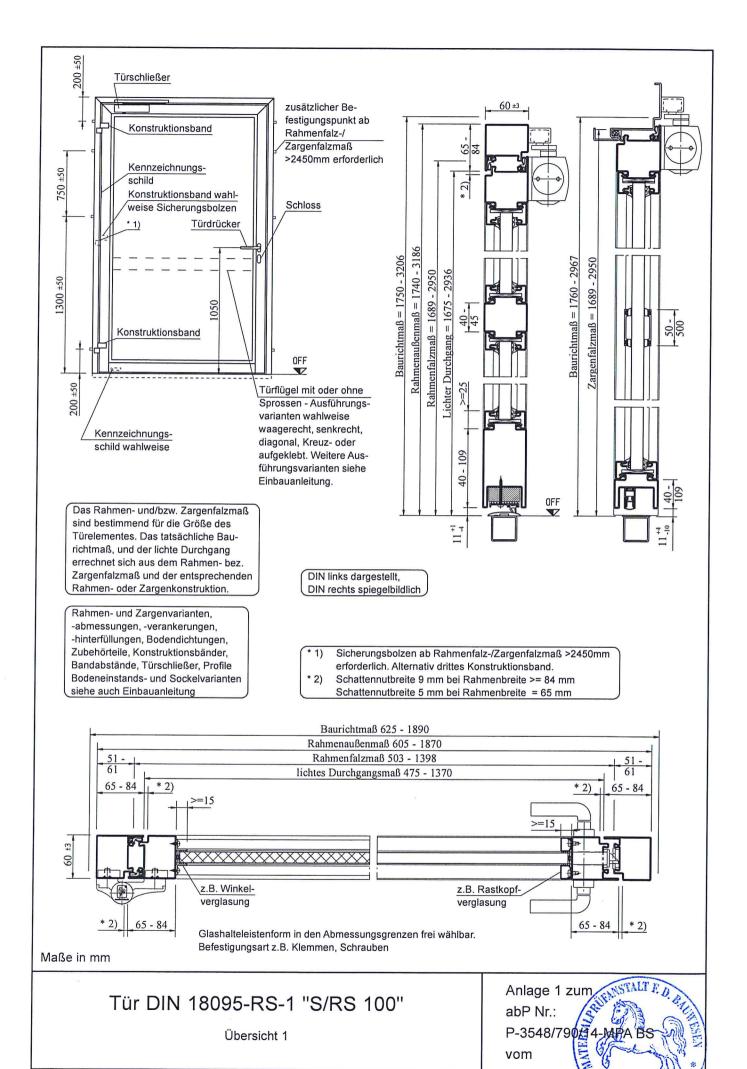
Beschluss Nr. BT-PRF-DE-08-01

Beschluss Nr. BT-PRF-DE-08-02

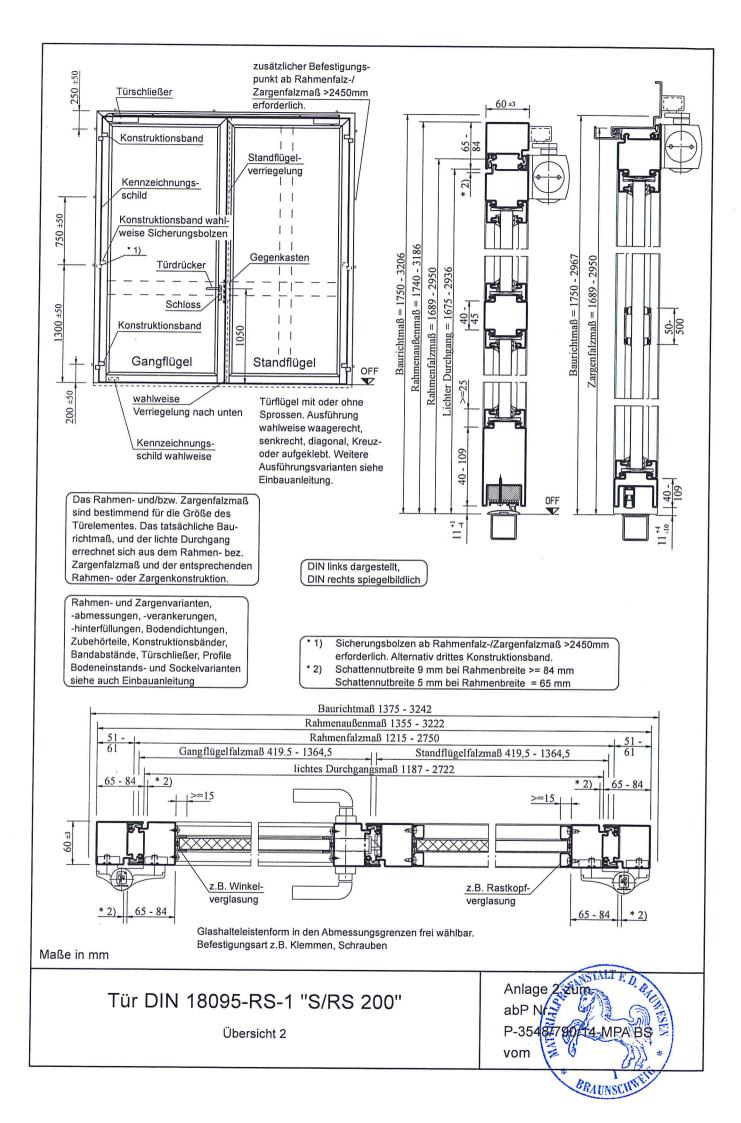
Beschluss Nr. BT-PRF-DE-08-03

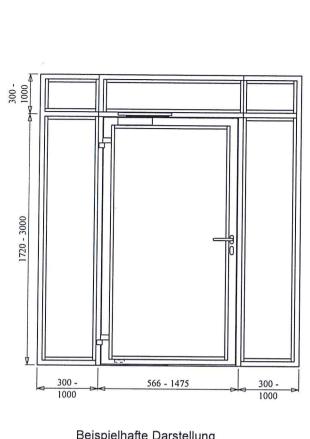
Beschluss Nr. BT-PRF-DE-08-04





BRAUNSCH





Teilungsmaß Tür

Teilungsmaß Tür

Lichter Durchgang = 1675 - 2936

Teilungsmaß Tür

Teilungsmaß Tür

Teilungsmaß Tür

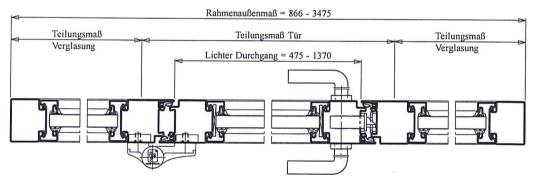
Teilungsmaß Tür

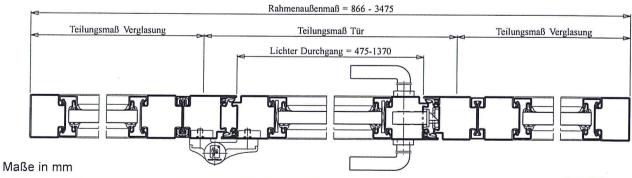
Verglasung

Lichter Durchgang = 1675 - 2936

Beispielhafte Darstellung RS-1-Tür S/RS 100

- · mit Seitenteilen / Oberteil
- in Verglasung S/RS 300





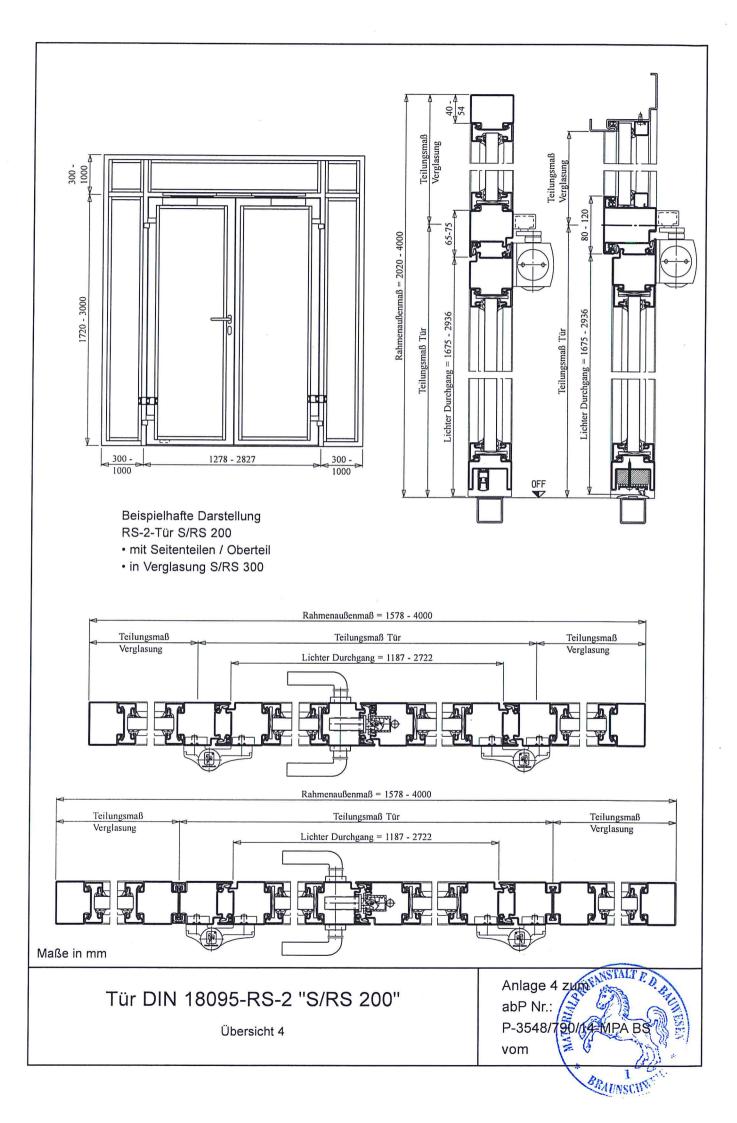
Tür DIN 18095-RS-1 "S/RS 100"

Übersicht 3

Anlage 3 zum

P-3548/790 vom

* BRAUNSCHWEID



Dichtungsmittel

Anschlagdichtung Zarge H5902



Anschlagdichtung Rahmen 179002-1



Anschlagdichtung Rahmen 179002



Dichtband bei Winkel- und Rastkopfverglasung Kerafix 2000

XXXX

Dichtkei Glasleiste 179005



Dichtkeil Glasleiste 179003



Dichtkeil Glasleiste 179006



Dichtung Klebesprosse 209017



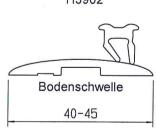
Vorlegeband 179010



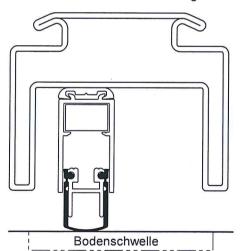
Bodenschwelle

- erforderlich bei allen Bodenbelägen, die keine optimale Abdichtung zwischen Türblatt Bodendichtung und Bodenbelag ermöglichen (z.B. Noppenbeläge, Teppichböden, Fugenbeläge und welliger Bodenaufbau)
- · Bei glatten/ebenen und festen Bodenbelägen (z.B. PVC, Parkett) Bodenschwelle wahlweise

Sockeldichtung H3902



Absenkbare Bodendichtung



Zusätzliche Durchbrüche im Türflügel, Rahmen (Zarge) ø <= 20 (z.B. Türspion-Einbau) sind dauerhaft elastisch abzudichten. Sie müssen den Anlagen 1 und 2 des allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Tür DIN 18095-RS-1 "S/RS 100" bzw. Tür DIN 18095-RS-2 "S/RS 200"

Dichtungsmittel

Anlage 5 zum abP Nr.:

P-3548/790/14-MPA BS

vom